

Informationen zum Schritt in die Selbständigkeit und zur Ausübung von Tätigkeiten im Nebenerwerb

Was ist ein Gewerbe?

Gewerbe ist grundsätzlich jede wirtschaftliche, nicht sozial unwertige Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird, mit Ausnahme der Urproduktion, Verwaltung eigenen Vermögens, wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Berufe sowie Dienstleistungen höherer Art.

Wann ist ein Gewerbe anzumelden?

Wer sich entschlossen hat, sich selbstständig zu machen und ein Gewerbe ausüben möchte, hierbei ist zu unterscheiden ob im Haupterwerb oder Nebenerwerb, hat dies beim Gewerbeamt Löwenberger Land gleichzeitig mit Betriebsbeginn anzuzeigen. Voraussetzung ist jedoch der Hauptsitz, die Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle müssen ihren Sitz im Gemeindebereich haben.

Nachfolgende Unterlagen sind bei der Gewerbebeanmeldung vorzulegen:

- der Personalausweis;
- bei handwerklichen Tätigkeiten die Handwerkskarte
- bei nicht EU-Bürger der Reisepass, eine Anmeldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes u. evtl. eine Arbeitserlaubnis der Agentur für Arbeit
- bei der Anzeige einer juristischen Person, Genossenschaft, eingetragener Verein ist der entsprechende Registerauszug vorzulegen;
- bei juristischen Personen, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind ist vorzulegen der Gesellschaftervertrag, die Bestellung des Geschäftsführers und die Anmeldung zum Handelsregister in Kopie
- wird eine andere Person mit der Gewerbebeanmeldung beauftragt, ist eine Vollmacht erforderlich.

Die Gewerbebeanmeldung wird bei Vollständigkeit innerhalb von 3 Arbeitstagen bescheinigt.

Gebühren:

26,00 EUR natürliche Person
31,00 EUR juristische Person mit einem gesetzlichen Vertreter
13,00 EUR für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter
8,00 EUR beim Ausschank alkoholischer Getränke erhöht sich die Gebühr für jede natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter

Wann ist ein Gewerbe umzumelden?

Eine Gewerbebeanmeldung ist erforderlich, wenn

- der Hauptsitz, die Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle innerhalb des Gemeindegebietes verlegt wird;

- Tätigkeiten ausgeübt werden, die auf der Gewerbebeanmeldung nicht erfasst sind oder das Tätigkeitsfeld sich ändert.

Vorzulegen sind der Personalausweis, die Handwerkskarte, wenn eine handwerkliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, oder eine Erlaubnis, wenn die auszuübende Tätigkeit dies erfordert.

Die Gewerbebeanmeldung wird bei Vollständigkeit innerhalb von 3 Arbeitstagen bescheinigt.

Gebühren:

20,00 EUR natürliche und juristische Personen
8,00 EUR beim Ausschank alkoholischer Getränke erhöht sich die Gebühr für jede Natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter

Wann ist ein Gewerbe abzumelden?

Ein Gewerbe ist abzumelden, wenn die selbständige Tätigkeit vollständig eingestellt wird. Eine Abmeldung ist auch notwendig, wenn der Hauptsitz, die Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle in einem *anderen* Amtsbereich verlegt wird.

Die Gewerbeabmeldung wird bei Vollständigkeit binnen dreier Tage bescheinigt.

Gebühren:

gebührenfrei